# Hessische Lehrkräfteakademie Studienseminar GHRF Wetzlar

Brühlsbachstraße 15 35578 Wetzlar



# Grundlegende schulrechtliche Begriffe

#### 1. Verfassung, Gesetz und Rechtsverordnung

#### 1.1 Grundgesetz und Verfassung des Landes Hessens

Die bundesstaatliche Ordnung der Bundesrepublik hat zur Folge, dass die verfassungsrechtlichen Grundlagen des hessischen Schulwesens das **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland** (Art. 7) und die **Verfassung des Landes Hessen** (20.10.1946, Art. 55-62) bilden. Das Grundgesetz geht von der Schulhoheit der Länder aus und überlässt die Gestaltung des Schulwesens – bis auf einige Einzelfragen des Schulrechts – den Ländern.

Die Grundrechtsartikel des Grundgesetzes sowie die Artikel 55 und 56 der Hessischen Verfassung, die sich mit dem Erziehungs- und Bildungswesen beschäftigen, sind in diesem Zusammenhang wichtig. Sie regeln wegen ihres hohen Allgemeinheitsgrades die Schulverhältnisse nicht unmittelbar, sie sind jedoch der Maßstab, an dem sich alle anderen schulrechtlichen Vorschriften messen lassen müssen. Insbesondere die Abwägung von staatlichem (schulischen) Interesse (gem. Art 7 GG) und elterlichen Interessen (gem. Art 6 II GG) im Sinne der Grundrechtsabwägung hat jedoch durch höchstrichterliche Rechtsprechung zu konkreten, unterrichtlichen Konsequenzen geführt (z.B. Sexualkundeurteil des BVerfG aus dem Jahr 1977).

#### 1.2 Gesetze

Der Verfassung nachgeordnet sind Gesetze, die in verfassungsmäßig vorgeschriebener Form vom Bundestag oder vom Hessischen Landtag (Parlament) beschlossen werden müssen. Hessische Gesetze müssen im **Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBI.)** veröffentlicht werden. Gesetze müssen verfassungskonform sein. Sind Betroffene der Meinung, dass Gesetze nicht der Verfassung entsprechen, so steht der Weg zum Staatsgerichtshof (für hessische Gesetze) offen. Wichtige für den Schulbetrieb bedeutsame Vorschriften finden sich auch in den Beamtengesetzen.

Gesetze sind Rechtsvorschriften der Legislative.

#### Beispiele:

- Hessisches Schulgesetz vom 30. Juni 2017
- Hessisches Lehrerbildungsgesetzes vom 28.September2011

## 1.3 Rechtsverordnungen

Verordnungen sind den Gesetzen nachgeordnet. **Verordnungen** sind **Rechtsvorschriften**, die aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung von der Landesregierung oder dem Kultusminister zur Ausführung bestimmter Gesetze erlassen werden. Sie werden entweder im Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Hessen (GVBI.) oder im **Amtsblatt** des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst (ABI.) verkündet.

Verordnungen sind Rechtsvorschriften der Exekutive. Beispiele:

- Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG - DV) vom 28. September 2011
- Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung AufsVO) vom 11. Dezember 2013

## 2. Erlasse, Verfügungen und Weisungen

#### 2.1 Erlasse

Erlasse sind (im Regelfall) Anordnungen der Exekutive an andere staatliche Stellen. Diese Verwaltungsvorschriften werden im schulischen Bereich vom Kultusministerium angeordnet und dienen der Regelung der Bereiche, die nicht durch ein Gesetz oder eine Verordnung geregelt werden.

#### Beispiele:

- Richtlinien über die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen an Schulen vom 29. April 2015.
- Erlass zu anderen Unterrichtsformen und Unterrichtsausfall bei großer Hitze vom 18. März 2015

### 2.2 Verfügungen

Verfügungen sind Verwaltungsvorschriften, die von Behörden erlassen werden, die dem Kultusministerium nachgeordnet sind. Für den Bereich der Studienseminare ist eine solche nachgeordnete Behörde die Hessische Lehrkräfteakademie.

Verfügungen – wie auch Erlasse (im Regelfall) – haben keine Wirkung für Außenstehende, sie haben nur innerhalb der Verwaltung Geltungskraft.

Beispiel: - Einstellung in den Vorbereitungsdienst bzw. die Zuweisung zu den Studienseminaren durch die Hessische Lehrkräfteakademie

#### 2.3 Weisungen

Weisungen sind Anordnungen des Leiters einer Dienststelle im innerdienstlichen Betrieb. Lehrkräften im Vorbereitungsdienst gegenüber ist der Leiter des Studienseminars, aber auch der Leiter der jeweiligen Ausbildungsschule weisungsbefugt. Bei allen Anordnungen/Weisungen hat der Leiter der Dienststelle darauf zu achten, dass die Verfassung, die Gesetze und die Rechts- und Verwaltungsvorschriften beachtet werden.

- Beispiele: Informationen des Leiters des Studienseminars innerhalb einer Dienstversammlung der Ausbilderinnen und Ausbilder
  - Pausenaufsichtsplan des Schulleiters und die damit verbundene Anordnung, zu einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort die Aufsicht zu übernehmen